



Referenz-Nr.: BDARE-2025-0472

Kontakt:

ARE: Philippe Boesch, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 43 12, www.are.zh.ch

ALN: Andreas Weber, Fachspezialist Forstrecht, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 29 75, www.aln.zh.ch

Herrliberg. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen – öffentliche Auflage und Anhörung gemäss §§ 7 Abs. 2 und 13 Abs. 3 PBG

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 1 Waldgesetz (WaG) in der Gemeinde Herrliberg wird vom 13. Februar 2026 bis 14. April 2026 öffentlich aufgelegt. In derselben Zeit findet die Anhörung der nach- und nebengeschalteten Planungsträger statt.
- II. Die Auflage erfolgt über die gesamte Frist während der Bürozeiten bei der Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich. Zudem sind die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen und regionalen Nutzungszonen während der Auflagefrist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) als projektierter Linien und Flächen einsehbar (siehe kantonaler GIS-Browser: <https://maps.zh.ch/s/prvqlxa>).
- III. Während der Auflagefrist kann jede Person zur Vorlage Einwendungen erheben. Die Einwendungen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie sind schriftlich im Doppel bis zum 14. April 2026 (Datum des Poststempels) dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, einzureichen.
- IV. Bei Fragen zur statischen Waldgrenze gibt das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75, andreas.weber@bd.zh.ch) und bei Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie zum Verfahren das Amt für Raumentwicklung (Abteilung Raumplanung, Philippe Boesch, 043 259 43 12, philippe.boesch@bd.zh.ch) Auskunft.
- V. Die Veröffentlichung von Dispositiv I bis IV erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich und dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, der Zürichsee-Zeitung sowie durch die Gemeinde Herrliberg auf der gemeindeeigenen Homepage, welche die Gemeinde als amtliches Publikationsorgan angegeben hat.

VI. Mitteilung an

- Gemeinde Herrliberg
- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
- ARE, Philippe Boesch (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Andreas Guggisberg (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Andreas Weber (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Martin Graf (ohne Unterlagen per Email)
- Müller Ingenieure AG

VERSENDET AM - 3. FEB. 2026

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:





Herrliberg

1:5000

Kantonale und regionale Nutzungszenonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

Informationsinhalte


Wald
Festgesetzte Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz
Gewässer
Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
Kommunale Nutzungszenonen

Öffentliche Auflage

Vom 13. Februar 2026 bis 14. April 2026

Verfasser Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr. 1 Druckdatum 24.01.2025 Erstellungsdatum 24.01.2025 Grundlagendaten
Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Stand 17.01.2025, © Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Baudirektion
Bericht
Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Herrliberg. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen

Planungsbericht

im Sinne von Art. 47 RPV

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	24. Januar 2025	Stand Stellungnahme Gemeinde	Entwurf
2.0	24. Januar 2025	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Verfahren	1
2	Statische Waldgrenze.....	2
2.1	Ausgangslage.....	2
2.2	Datengrundlage.....	2
2.3	Plandarstellung.....	2
2.4	Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone).....	3
2.5	Waldgrenzen innerhalb von Nichtbauzonen (Kommunale Nutzungszone).....	5
2.6	Waldabstandslinien	7
3	Kantonale und regionale Nutzungszonen.....	8
3.1	Ausgangslage.....	8
3.2	Plandarstellung.....	8
3.3	Zonenzuteilung	8
4	Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage	10
4.1	Zeitlicher Ablauf.....	10
5	Weitere Informationen	11
5.1	Kontakt.....	11
5.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).....	11

1 Einleitung

1.1 Verfahren

Die kantonalen und regionalen Nutzungszenen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG festgesetzt. Festgesetzt werden auch die Lückenschliessungen der Waldgrenzen entlang von Bauzonen basierend auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG, sowie auf den aktuellen kantonalen Richtplan (Pt. 3.3 Wald).

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinnmäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszenen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.

2 **Statische Waldgrenze**

2.1 **Ausgangslage**

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 3 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im kantonalen Richtplanteck ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch festgelegt werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt bzw. Einwuchs ohne Weiteres wieder entfernt werden.

2.2 **Datengrundlage**

Die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone basieren auf der Grundlage der Informationsebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, welche im Rahmen der periodischen Nachführung 2017 aktualisiert wurde.

Bei der periodischen Nachführung wird wie folgt vorgegangen:

1. Aus der Informationsebene Bodenbedeckung der bisherigen Daten der amtlichen Vermessung werden die originalen Waldflächen (Aussenränder) als Grundlage planlich festgehalten.
2. Die originalen Waldflächen werden anhand eines Kriterienrasters und auf Basis von aktuellen Grundlagendaten aktualisiert.
3. Die aktualisierten Waldflächen wurden von den kantonalen Amtsstellen geprüft und bei unklaren Verhältnissen durch Begehungen vor Ort abgesichert.
4. Die aktualisierten Waldflächen wurden aufgrund der Rückmeldungen bereinigt und finalisiert.

2.3 **Plandarstellung**

Im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Herrliberg werden demnach diejenigen Flächen als Wald bezeichnet, welche zum Zeitpunkt der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung als Wald im Sinne des Gesetzes (vgl. Art. 2 WaG, Art. 1 WaV und § 2 des kantonalen Waldgesetzes) gelten. Mit dem Plan werden aber nur die Waldgrenzen verbindlich festgesetzt; die Waldflächen gelten nicht als Nutzungszonen wie die Landwirtschafts- und Freihaltezonen.

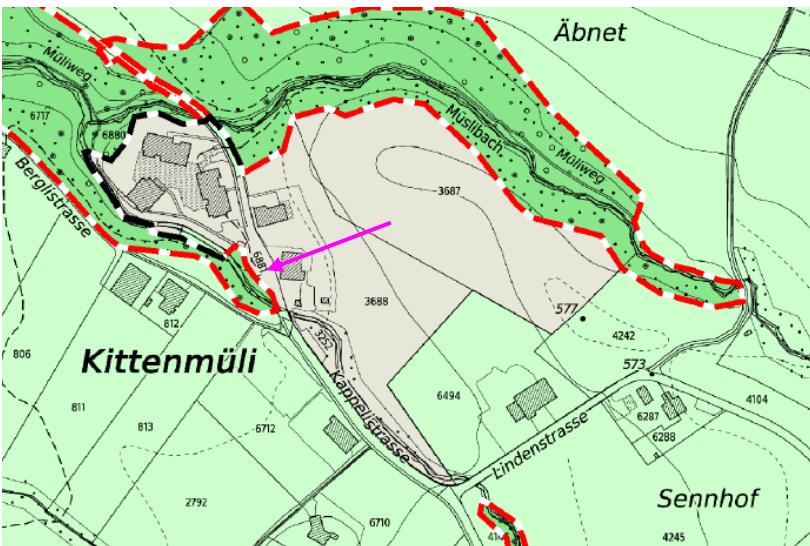
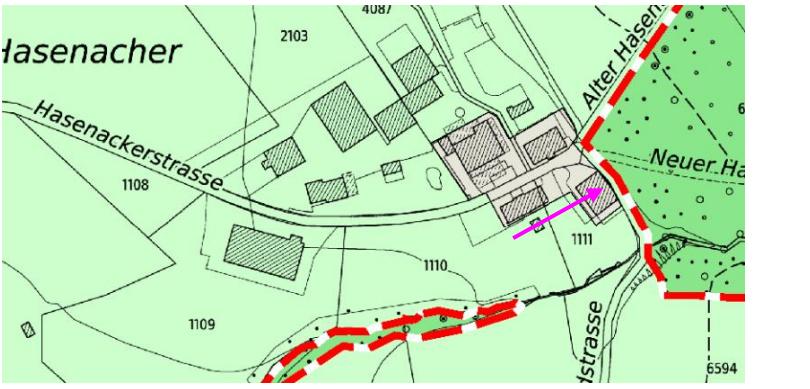
Bezüglich der Plandarstellung gilt es zu beachten, dass zwischen der bisherigen Bodenbedeckung Wald der amtlichen Vermessung und den in der periodischen Nachführung aktualisierten Waldflächen Differenzen bestehen können. Sie sind dadurch begründet, dass die bisherige Bodenbedeckung Wald bei deren Erfassung nicht konsequent flächendeckend nach forstrechtlichen Kriterien überprüft wurde und dass sich das Waldareal zwischen der ursprünglichen Kartierung und der heutigen Situation infolge natürlicher Prozesse verändert hat.

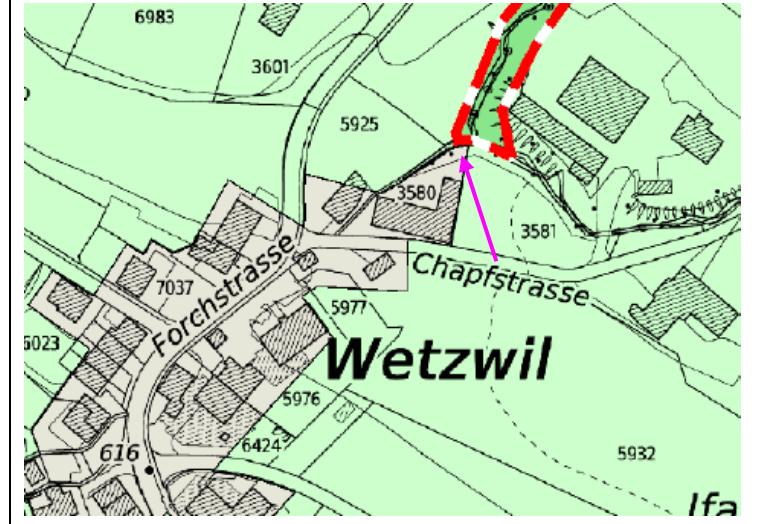
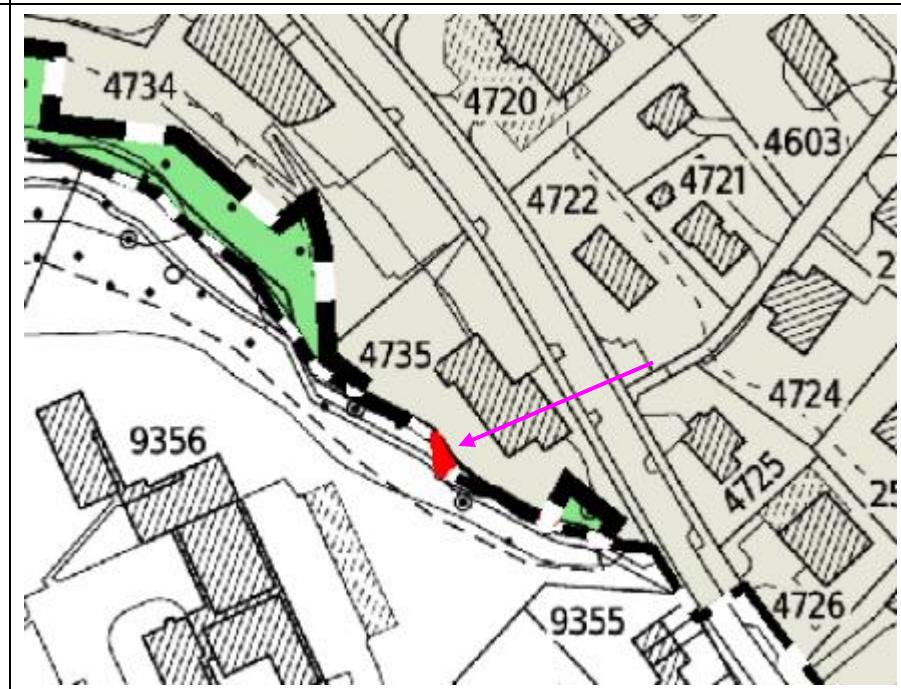
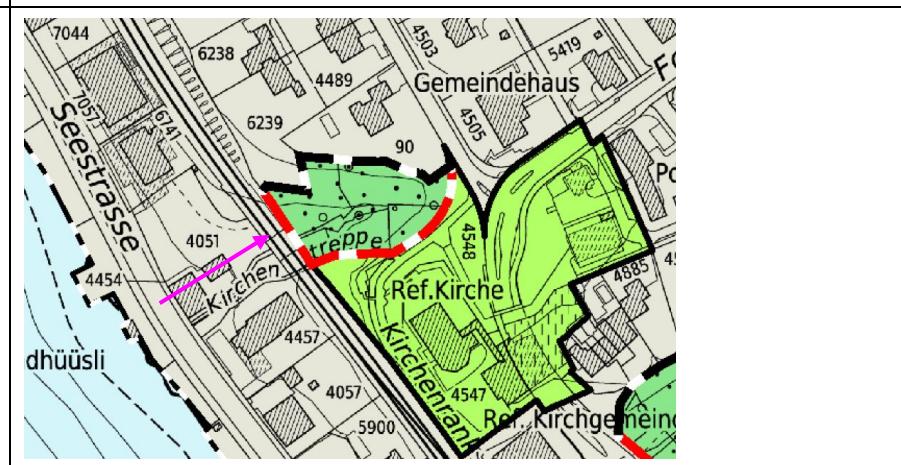
Ohne die Festsetzung einer statischen Waldgrenze gilt der dynamische Waldbegriff. Dies bedeutet, dass ausserhalb der Bauzonen eine bestockte Fläche heute als Wald gilt, wenn die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllt sind; unabhängig davon, ob eine Waldfeststellung durch die zuständigen Behörden erfolgt ist. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird es aber zukünftig nicht mehr möglich sein, dass sich das Waldareal weiter ausdehnt. Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen

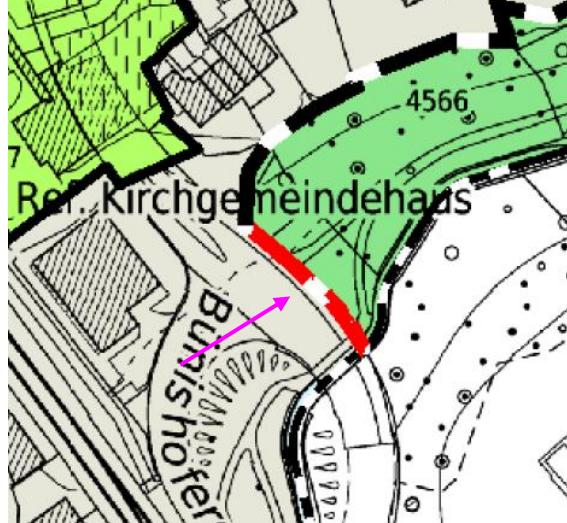
einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Die Bäume können dort in Zukunft ohne Bewilligung des Forstdienstes entfernt werden. Bäume, welche aber bereits heute innerhalb der neuen Waldgrenze stehen, dürfen auch ohne Festsetzung der statischen Waldgrenze nicht ohne Bewilligung gefällt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird darauf verzichtet, die Veränderungen, welche im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der bisherigen und der neuen Bodenbedeckung Wald ermittelt wurden, planlich darzustellen.

2.4 Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone)

Im Rahmen der Ermittlung der Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen wurde festgestellt, dass in der Gemeinde Herrliberg auch innerhalb der Bauzone bzw. bei Weilern noch Lücken bei den Waldgrenzen bestehen. Zudem fehlen festgesetzte Waldgrenzen entlang von Strassen oder Bahnstrecken. Diese Lücken sollen im vorliegenden Verfahren ebenfalls geschlossen werden. Materiell haben diese Lückenschliessungen keine Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der angrenzenden Baulandparzellen. Das Waldareal ändert sich durch die Ergänzung der Waldgrenze nicht. In der nachfolgenden Tabelle sind die konkreten Fälle zu finden:

Ortsbezeichnung	Planausschnitt
Kittenmühl Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt	 Ein Planausschnitt zeigt die Ortschaft Kittenmühl. Eine rote gestrichelte Linie markiert die statische Waldgrenze entlang der Berglistrasse. Eine pinkfarbene Linie markiert die geplante Waldabstandslinie. Die Karte zeigt verschiedene Straßennamen wie Berglistrasse, Kappelstrasse, Lindenstrasse und Müllweg. Parzellen sind mit Nummern wie 677, 688, 806, 811, 813, 5712, 3688, 6494, 4242, 573, 4104, 4245, 6287, 6288, 2792, 6710, 4144, 577, 4087, 2103, 1108, 1109, 1110, 1111, 6594 beschriftet. Ein Bachlauf ist als Müllbach bezeichnet. Die Waldgrenze verläuft entlang des Müllbachs und des Müllwegs.
Hasenacher Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt	 Ein Planausschnitt zeigt die Ortschaft Hasenacher. Eine rote gestrichelte Linie markiert die statische Waldgrenze entlang der Hasenackerstrasse. Eine pinkfarbene Linie markiert die geplante Waldabstandslinie. Die Karte zeigt verschiedene Straßennamen wie Hasenackerstrasse, Alter Hasen, Neuer Hasen, Istrasse und 6. Parzellen sind mit Nummern wie 4087, 2103, 1108, 1109, 1110, 1111, 6594 beschriftet.

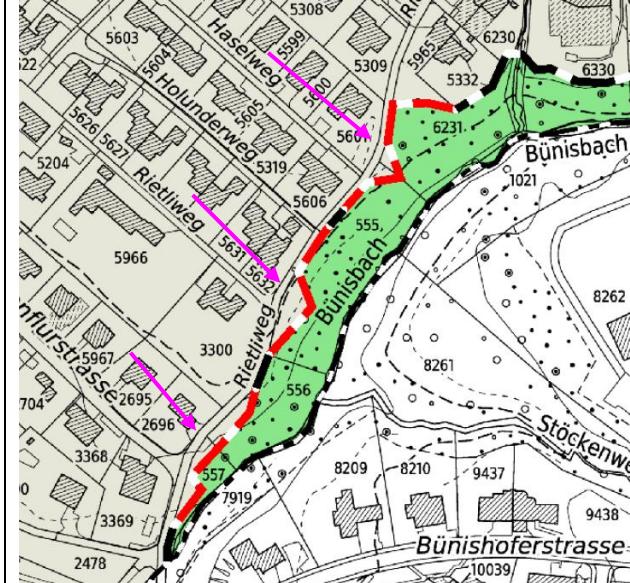
<p>Wetzwil</p> <p>Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt</p>	
<p>Rosbach</p> <p>Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt</p>	
<p>Seestrasse</p> <p>Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt</p>	

Ref. Kirchgemeindehaus Festsetzung statische Waldgrenze (rot), Waldabstandslinie fehlt	
---	--

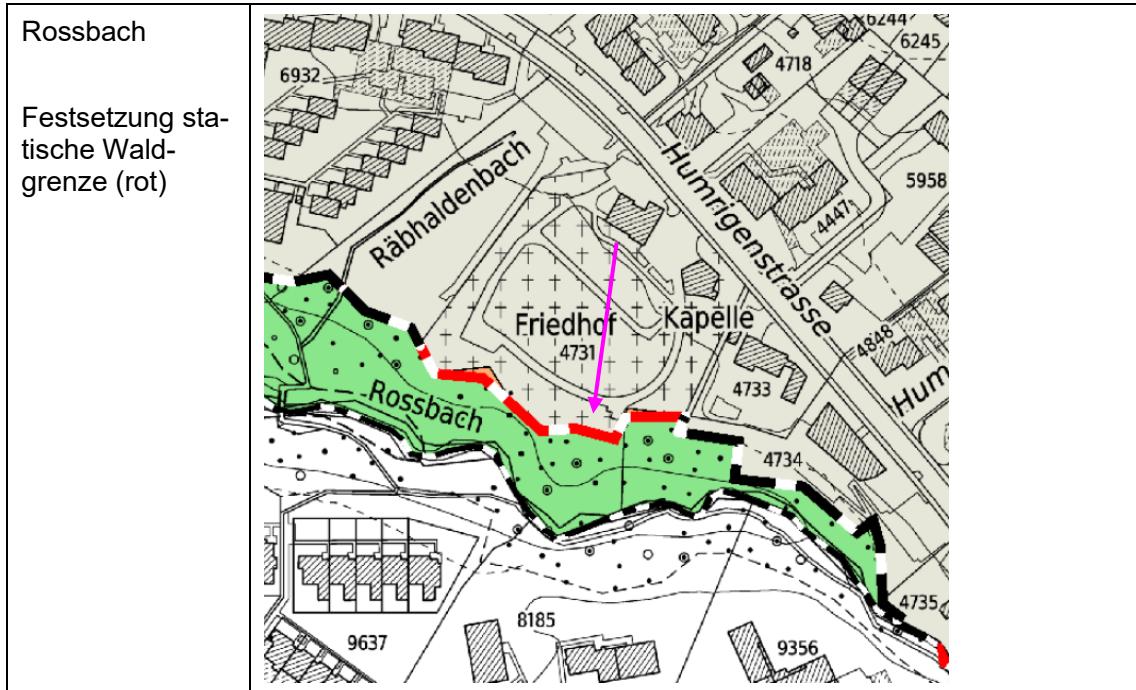
2.5 Waldgrenzen innerhalb von Nichtbauzonen (Kommunale Nutzungszone)

Bei einer detaillierten Betrachtung des Plans fällt zudem auf, dass die statischen Waldgrenzen teilweise innerhalb einer kommunalen Nichtbauzone (z.B. kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen) zu liegen kommen (z.B. Bünisbach, Laubhölzli, Kittenmühl und Rossbach). Die Wirkung der statischen Waldgrenze geht der kommunalen Nutzungsplanung vor. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Herrliberg in der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung eine entsprechende Abstimmung vornehmen muss.

In der nachfolgenden Tabelle sind konkrete Beispiele zu finden:

Ortsbezeichnung	Planausschnitt
Bünisbach Festsetzung statische Waldgrenze (rot)	

<p>Laubhölzli</p> <p>Festsetzung statische Waldgrenze (rot)</p>	<p>Map of Laubhölzli showing the static forest boundary (red dashed line) and forest areas (green). The map includes street names like Fuederholzstrasse and numbers like 6953, 4909, 4912, 5795, 5794, 5034, 5035, 5036. A pink arrow points to the forest boundary.</p>
<p>Kittenmühl</p> <p>Festsetzung statische Waldgrenze (rot)</p>	<p>Map of Kittenmühl showing the static forest boundary (red dashed line) and forest areas (green). The map includes street names like Bergstrasse, Böschstrasse, Lindenstrasse, and numbers like 6953, 4909, 4912, 5795, 5794, 5034, 5035, 5036. A pink arrow points to the forest boundary.</p>



2.6 Waldabstandslinien

Gemäss § 66 Abs. 1 PBG setzt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Im vorliegenden Verfahren werden die Waldgrenzen festgesetzt. Hinsichtlich Waldabstand kommt somit nach wie vor § 262 Abs. 1 PBG (ausserhalb der Bauzone) bzw. § 66 Abs. 2 PBG (innerhalb der Bauzone) zur Anwendung, wonach der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze ausserhalb sowie innerhalb der Bauzone 30 m beträgt. In Bereichen, wo die Waldgrenze entlang der Bauzone verläuft, ist die Gemeinde Herrliberg dazu verpflichtet, im Rahmen einer nächsten Revision der Nutzungsplanung die Waldabstandslinien zu definieren, falls dies nicht bereits erfolgt ist. Gegenüber dem heutigen Zustand ändert sich die Situation dahingehend, dass die Waldgrenze neu eindeutig und im ganzen Gemeindegebiet festgelegt ist und im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone keine lokal begrenzte Waldfeststellung mehr erfolgen muss.

3 Kantonale und regionale Nutzungszonen

3.1 Ausgangslage

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen weist diejenigen Flächen einer Landwirtschafts- bzw. Freihaltezone zu, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (§ 36 PBG) bzw. die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (§ 39 Abs. 1 PBG). Der Freihaltezone können gemäss § 39 Abs. 2 PBG ferner Flächen zugewiesen werden, die der Trennung und Gliederung des Siedlungsgebiets dienen.

Der aktuell geltende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Herrliberg wurde mit Verfügung Nr. 95 vom 13. März 1986 festgesetzt. Er entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, da in der Zwischenzeit an verschiedenen Stellen kommunale Nutzungszonen ausgeschieden (Hof, Hasenacher, Kirche Wetzwil) respektive zu einer kantonalen Landwirtschaftszone ausgezont (Schlatt, Buech, Schmiedeneich, Wängi, Paschi, Biswind, Fronacher, Busenharter, Kittenmühl, Wetzwil) wurden. Es ist dazu aber bisher keine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen erfolgt

Zudem sind die kantonalen Nutzungszonen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen auszurichten.

3.2 Plandarstellung

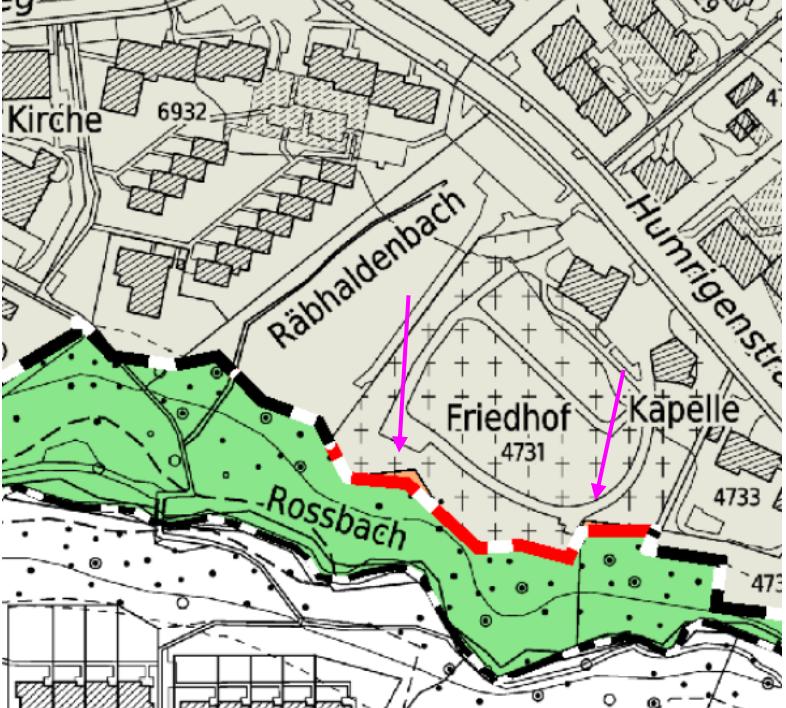
Der bisherige Plan wurde dahingehend überprüft, als dass die gesamte Gemeindefläche mit Ausnahme von Waldflächen, nicht zonierter Gewässer, Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnarealen grundsätzlich einer Nutzungszone zuzuordnen ist. Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnareale werden im Zonenplan als orientierender Inhalt gemäss Farbcode der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) dargestellt. Ausgenommen sind Bereiche, die durch Überdeckungen oder Unterkellerung durch weitere Nutzungen belegt sind. Die untergeordneten Strassenflächen (kantonale, kommunale) ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in der Regel den kantonalen Nutzungszonen zugewiesen. Ausgenommen sind davon diejenigen Strassenflächen, welche beidseitig von Wald umgeben sind. Die kommunalen Nutzungszonen werden im Plan grau dargestellt.

3.3 Zonenzuteilung

An der Abgrenzung der Freihaltezonen hat sich keine Änderung ergeben. Als Freihaltezonen sind auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde lediglich Flächen im Bereich Schipf und der ref. Kirche bezeichnet. Diese verfügen über eine Festlegung im kantonalen Richtplan als Erholungs- oder Naturschutzgebiet.

Die kantonalen Landwirtschaftszenen und die kommunalen Nutzungszenen wurden aufeinander abgestimmt. Etwaige Änderungen, die sich seit der letzten Festsetzung der kantonalen Nutzungszenen ergeben haben (siehe 3.1 Ausgangslage) wurden berücksichtigt. Zudem wurden die kantonalen Landwirtschaftszenen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen ausgerichtet.

Auf dem Plan sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrliberg an den folgenden Stellen wesentliche Flächen (orange markiert) zu finden, welche keiner Nutzungszone zugewiesen sind:

Ortsbezeichnung	Grundstück	Planausschnitt
Rossbach	Kat.-Nr. 4731	 <p>Die Karte zeigt einen Ausschnitt des Gemeindegebietes von Herrliberg mit dem Ort Rossbach. Ein grüner Bereich, der die Flächen markiert, erstreckt sich entlang des Rossbachs. Ein roter Pfeil markiert die Flächen, die keiner Nutzungszone zugewiesen sind. Beschriftungen auf der Karte umfassen 'Kirche' (Kat.-Nr. 6932), 'Räbhaldebach', 'Humrigenstr.', 'Friedhof' (Kat.-Nr. 4731), 'Kapelle' (Kat.-Nr. 4733) und 'Rossbach'.</p>

Hierbei handelt es sich um grössenmässig relevante Flächen, welche zwischen der neuen Waldgrenze und einer angrenzenden kommunalen Nutzungszone liegen oder nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Da sich diese Flächen nicht als kantonale Landwirtschafts- oder Freihaltezonen eignen (u.a. Grösse, Lage), wird keine kantonale oder regionale Nutzungszone ausgeschieden. Die Gemeinde Herrliberg sollte daher prüfen, ob diese Flächen der angrenzenden kommunalen Nutzungszone zugeschlagen werden können. Auf die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone wird demnach in diesen Bereichen (vorherhand) verzichtet. Die fraglichen Stellen werden im Plan orange dargestellt und gelten als nicht zonierte Flächen. Die Beurteilung von Baugesuchen in diesen Bereichen erfolgt gestützt auf Art. 24 RPG. Das Ziel ist, dass keine nicht zonierten Flächen zwischen der kommunalen Zone und der Waldgrenze mehr bestehen.

Neben diesen im Plan 1:5000 dargestellten, nicht zonierten Flächen sind im Rahmen der Datenbearbeitung diverse Kleinstflächen entstanden, bei welchen die betreffende kommunale Zone nicht direkt ans neu verifizierte Waldareal angrenzt. Diese Kleinstflächen, welche im Auflageplan aufgrund des Massstabs von 1:5000 nicht erkennbar sind, werden nicht explizit ausgewiesen und werden digital den nicht zonierten Flächen zugewiesen. Auch bei diesen Flächen ist schliesslich im Rahmen einer zukünftigen Revision der kommunalen Nutzungsplanung eine Bereinigung anzustreben. Hier handelt es sich aber in erster Linie um eine technische Korrektur und nicht um eine wesentliche Zonenplananpassung.

4 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage

4.1 Zeitlicher Ablauf

Bis Ende Mai 2025	Stellungnahme der Gemeinde Herrliberg zum Entwurf des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenze in der Gemeinde Herrliberg
13. Februar 2026 bis 14. April 2026	Öffentliche Auflage und Anhörung

4.2 Umgang mit Stellungnahme der Gemeinde Herrliberg vom 23. Oktober 2025

Der Prozessablauf zur Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sieht vor, dass die betroffene Gemeinde (im vorliegenden Fall Herrliberg) vor der öffentlichen Auflage und Anhörung (und somit ausserhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens) zu einer Stellungnahme zum Planentwurf eingeladen wird.

Im Schreiben der Gemeinde Herrliberg vom 23. Oktober 2025 wird beantragt, dass die kantonalen Freihaltezonen Schipf (Kat.-Nr. 4417) und ref. Kirche (Kat.-Nr. 6825) reduziert werden auf den Stand gemäss kant. / reg. Nutzungsplan 1986. Eine Rückverfolgung der Begründung der Vergrösserungen der kantonalen Freihaltezonen ist nicht mehr möglich. Die Ausdehnung der Freihaltezonen wurde seither jedoch in mehreren Plänen bestätigt, weshalb sie entsprechend dem aktuellen Zonenplan beibehalten wird.

Ausserdem erklärt sich die Gemeinde in Bezug auf die Parzelle Kat. Nr. 4735 (Rossbach) insofern einverstanden, dass sich der Wald nicht auf die Bachseite der Gemeinde Herrliberg ausdehnt. Dies ist nicht der Fall, die Waldgrenzen werden in Richtung Bach bzw. auf Bachseite der Gemeinde Meilen erweitert.

Schliesslich wurde gemäss dem Schreiben der Gemeinde eine textliche Anpassung auf S. 6 (Gebiet Laubhölzli) vorgenommen. Bei den angrenzenden Parzellen an die Waldgrenze handelt es sich um kommunale Freihaltezone, weshalb keine Waldabstandslinien notwendig sind.

5 Weitere Informationen

5.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Herrliberg kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75,
andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszenen und zum Verfahren:
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Gebietsbetreuer, 043 259 43 12,
philippe.boesch@bd.zh.ch

5.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage können die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen Nutzungszenen im ÖREB-Kataster digital als projektierte Elemente betrachtet werden. Über den folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen werden: <https://maps.zh.ch/s/hjlroxup> oder über die Webseite des Amts für Raumentwicklung unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/oeffentliche-planauflage.html>